



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Greiz

### Veröffentlichung nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.01.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße

für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

#### A Erläuterungen

Gemäß Artikel 7 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hat die zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen öffentlich zugänglich zu machen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) ist der Landkreis Greiz Aufgabenträger für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Greiz. Er hat die Aufgabe, den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zu planen, zu organisieren und zu finanzieren. Er ist für die Sicherstellung einer ausreichenden und wirtschaftlichen Verkehrsbedienung verantwortlich. Der Landkreis Greiz ist damit zuständige örtliche Behörde im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

#### B Darstellung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge und der ausgewählten Betreiber

Der Kreistag des Landkreises Greiz hat sich mit Beschluss Nr. 162/2016 vom 29.11.2016 weiterhin dafür ausgesprochen, die Verkehrsleistungen auf dem Wege der Direktvergabe gemäß Artikel 5 Abs. 2 bzw. Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an die Unternehmen

PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz  
Geraer Straße 7, 07973 Greiz

RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH  
Leibnizstraße 74, 07548 Gera

Omnibusbetrieb Dipl.-Ing. (FH) Günter Herzum  
Wiesenring 29, 07554 Korbußen

Busbetrieb Piehler GmbH & Co. KG  
Chursdorf Nr. 18, 07570 Seelingstädt

zu vergeben.

Auf dieser Grundlage wurden mit den Unternehmen öffentliche Dienstleistungsaufträge über die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs zwischen dem Landkreis Greiz als Aufgabenträger und den genannten Unternehmen für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen (mit Geltung ab 01.09.2018 mit der PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH und mit Geltung ab 01.12.2019 mit der RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH sowie den beiden privaten Unternehmen Omnibusbetrieb Dipl.-Ing. (FH) Günter Herzum und Busbetrieb Piehler GmbH & Co. KG).

Mit Wirkung zum 01.12.2019 trat die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Gera und dem Landkreis Greiz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Kraft. Damit wurden die betroffenen Verkehrsleistungen im Norden der Stadt Gera in Aufgabenträgerschaft des Landkreises übernommen. Mit der Leistungserbringung wurde die RVG Regionalverkehr Gera/Land beauftragt, d. h. diese Leistungen sind Bestandteil des vorgenannten öffentlichen Dienstleistungsauftrages ab 01.12.2019.

Die Genehmigungen für die Einrichtung und den Betrieb des Linienverkehrs gemäß § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) wurden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar erteilt.

Der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang entspricht dem jährlich genehmigten Fahrplan. Für das Berichtsjahr 2020 stellt sich der Leistungsumfang nach Unternehmen wie folgt dar:

PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz	2.095.167,5 Fahrplankilometer
RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH	1.641.636,5 Fahrplankilometer
Omnibusbetrieb Dipl.-Ing. (FH) Günter Herzum	292.090,7 Fahrplankilometer
Busbetrieb Piehler GmbH & Co. KG	260.981,6 Fahrplankilometer

#### C Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

Nach § 2 Abs. 1 ThürÖPNVG ist der öffentliche Personennahverkehr eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und soll im Interesse der Herstellung und Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen, der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sozialverträglichkeit eine Alternative zum motorisierten Individualverkehr darstellen.

#### 1. Beschreibung der Bedienungsqualität

Schienengebundene Verkehre werden durch den Landkreis Greiz als Aufgabenträger nicht betrieben.

Im Landkreis Greiz werden insgesamt

10 Linien im Stadtbusverkehr und  
36 Linien im Regionalbusverkehr

betrieben.

Die Stadtbuslinien erschließen die Kreisstadt Greiz und die Städte Zeulenroda und Weida. Die Regionalbuslinien verbinden die Zentren im Landkreis und erschließen die Gemeinden und Ortsteile. Insgesamt 16 Linien führen in die kreisfreie Stadt Gera. 11 Linien schaffen die Verbindung mit angrenzenden Landkreisen, davon 5 auch in den Freistaat Sachsen.

4 Linien sind Bestandteil des landesbedeutsamen Busnetzes. Das betrifft zum einen die durchgehende Verbindung zwischen Triptis – Zeulenroda – Greiz – Reichenbach und zum anderen den Abschnitt zwischen Eisenberg - Crossen. Diese Linien verkehren in „Plus-Bus“-Qualität mit einem leicht merkbaren Takt über den ganzen Tag und am Wochenende und mit regelmäßigen Anschlüssen an den Eisenbahnverkehr und andere Buslinien.

Die Verkehrsangebote sind in Abhängigkeit von der Nachfrage und entsprechend den Vorgaben des Nahverkehrsplanes verknüpft und die Fahrpläne aufeinander abgestimmt.

Im Berichtszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 wurden insgesamt 3.864.460,6 Fahrplankilometer genehmigt, davon 694.863,2 im Stadtbusverkehr und 3.169.597,4 im Regionalbusverkehr.

#### a) Stadtbusverkehr

Linien-Nr.	Betreiber	von	bis	über	Bedienung	Fahrplankilometer
Linie 1	PRG	Schönfeld	Elsterberg	Dölau	Mo - So	157.453,3
Linie 3	PRG	Greiz	Gommla	Silberloch	Mo - So	37.558,3
Linie 5	PRG	Greiz	Schönfeld	Waltersdorf	Mo - So	73.391,6
Linie 6	PRG	Greiz	Greiz	Pohlitz	Mo - So	152.450,9
Linie 7	PRG	Greiz	Waldhaus	Herrenreuth	Mo - Fr	21.142,0
Linie 12	PRG	Greiz	Greiz	Moschwitz	Mo - So	57.885,9
Linie 13	PRG	Greiz	Laagweg		Mo - Fr	5.883,6
Linie 30	PRG	Stadtbetrieb Zeulenroda			Mo - Fr	30.334,3
Linie 228	RVG	Gera Busbf.	Großaga	Hain/Steinbrücken	Mo - So	148.149,4
Linie 229	RVG	Gera Busbf.	Hermisdorf	Kleinaga	Mo - So	183.482,0



## b) Regionalbusverkehr

Linien-Nr.	Betreiber	von	bis	über	Bedienung	Fahrplan-kilometer
Linie 2	PRG	Greiz	Bernsgrün	Elsterberg	Mo - Fr	53.401,1
Linie (14)81	PRG	Greiz	Reichenbach	Friesen	Mo - So	130.166,9
Linie 18	PRG	Greiz	Reudnitz	Mohlsdorf	Mo - So	88.568,0
Linie 20	PRG	Greiz	Seelingstädt	Teichwolframsdorf	Mo - Fr	89.381,3
Linie 21	PRG	Greiz	Berga	Waltersdorf	Mo - Fr	40.706,5
Linie 24	PRG	Greiz	Zeulenroda	Göttendorf	Mo - Fr	66.418,1
Linie 25	PRG	Greiz	Zeulenroda	Langenwetzendorf	Mo - So	201.105,1
Linie 26	PRG	Langenwetzendorf	Langenwetzendorf	Wildetaube	Mo - Fr	21.794,0
Linie 27	PRG	Greiz	Hohenölsen (-Gera)	Wildetaube	Mo - Fr	98.356,5
Linie 28	PRG	Zeulenroda	Hohenölsen (-Gera)	Hohenleuben	Mo - Sa	107.303,8
Linie 29	PRG	Hohenölsen	Gera	Weida	Mo - Sa	200.070,1
Linie 34	PRG	Zeulenroda	Weida	Staltz	Mo - Fr	58.943,0
Linie 35	PRG	Zeulenroda	Zeulenroda	Pahren/Förthen	Mo - Fr	52.286,9
Linie 36	PRG	Zeulenroda	Dobia	Pöllwitz	Mo - Fr	62.811,6
Linie 40	PRG	Zeulenroda	Triptis	Auma	Mo - So	146.219,5
Linie 45	PRG	Zeulenroda	Staltz	Auma	Mo - Fr	63.206,9
Linie 200	RVG	Gera	Hermisdorf	Münchenbernsdorf	Mo - So	112.051,4
Linie 201	RVG	Münchenbernsdorf	Hermisdorf		Mo - Sa	98.601,3
Linie 202	RVG	Gera	Schwarzbach	Münchenbernsdorf	Mo - So	16.976,0
Linie 203	RVG	Gera	Eisenberg	Crossen	Mo - So	319.156,8
Linie 204	RVG	Gera	Hermisdorf	Bad Klosterlausnitz	Mo - Sa	90.024,4
Linie 205	RVG	Gera	Gera	Rüdersdorf	Mo - Fr	61.811,7
Linie 208	RVG	Gera	Beiersdorf	Pölzig	Mo - So	131.253,4
Linie 211	Fa. Herzum	Gera	Beiersdorf	Ronneburg	Mo - So	248.646,0
Linie 212	Fa. Piehler	Gera	Friedmannsdorf	Seelingstädt	Mo - Sa	122.576,2
Linie 213	Fa. Piehler	Gera	Zwickau	Werdau	Mo - Sa	164.815,6
Linie 218	PRG	Weida	Seelingstädt	Wolfersdorf	Mo - Fr	78.328,3
Linie 219	RVG	Gera	Seelingstädt	Linda	Mo - Fr	43.629,4
Linie 220	RVG	Seifersdorf	Weida	Crimla	Mo - Fr	39.768,2
Linie 222	RVG	Gera	Hermisdorf	Kraftsdorf	Mo - Fr	89.339,1
Linie 223	Fa. Herzum	Gera	Ronneburg	Kauern	Mo - Sa	40.840,7
Linie 225	RVG	Weida	Münchenbernsdorf	Großsebersdorf	Mo - Fr	138.748,5
Linie 226	RVG	Weida	Wünschendorf	Mellitz	Mo - Fr	9.891,2
Linie 227	RVG	Weida	Auma	Niederpöllnitz	Mo - Fr	47.905,8
Linie 233	RVG	Gera	Birkhausen	Hundhaupten	Mo - Fr	66.678,4
Linie 353	RVG	Gera	Schmöln	Ronneburg	Mo - Fr	44.169,5

## 2. Beschreibung der Beförderungsqualität

Im Berichtszeitraum standen in den Unternehmen 94 Busse für die Durchführung der Linienleistungen zur Verfügung, die bei Bedarf zum Einsatz kommen. Für die Durchführung der Rufbusleistungen kommen PKW von Nachauftragnehmern zum Einsatz.

Die Linienbusse sind mit Fahrscheinverkaufssystem, Bordrechner, Fahrtziel- und Haltestellenanzeige entsprechend dem Stand der Technik je nach Alter des Fahrzeugs ausgestattet.

Der geltende Nahverkehrsplan sowie die öffentlichen Dienstleistungsaufträge über die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖDA) treffen Festlegungen zu Qualitätsstandards. Die Qualität wird regelmäßig durch die Betreiber nachgewiesen und vom Landkreis Greiz bei Bedarf überprüft.

## 3. Gewährte Ausgleichsleistungen gegenüber den Betreibern

Im Berichtszeitraum wurden durch die Verkehrsunternehmen folgende Leistungen erbracht:

Unternehmen	Tatsächlich erbrachte Fahrplankilometer 2020	davon Fremdleistung
PRG	2.095.168	97.914
RVG	1.641.637	130.406
Fa. Herzum	269.790	38.745
Fa. Piehler	258.781	0

Für die Leistungserbringung im Jahr 2020 hat der Landkreis Greiz als Aufgabenträger auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages Greiz und der Öffentlichen Dienstleistungsaufträge folgende Ausgleichsleistungen an die Betreiber geleistet:

PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz Geraer Straße 7, 07973 Greiz	2.318.843,79 Euro
RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH Leibnizstraße 74, 07548 Gera	2.325.833,13 Euro
Omnibusbetrieb Dipl.-Ing. (FH) Günter Herzum Wiesenring 29, 07554 Korbußen	251.943,00 Euro
Busbetrieb Piehler GmbH & Co. KG Chursdorf Nr. 18, 07570 Seelingstädt	260.060,00 Euro

Der Landkreis Greiz hat für die Leistungserbringung im Berichtszeitraum insgesamt 5.156.679,92 Euro an Ausgleichszahlungen an die Betreiberunternehmen geleistet. Davon entfällt auf die Finanzhilfen des Freistaates Thüringen gemäß der Richtlinie zur Förderung einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung im Straßenpersonennahverkehr in Thüringen ein Betrag in Höhe von 993.495,99 Euro, auf Einnahmen von Dritten (Stadt Gera/Anteil Bedienraum Gera-Nord und Saale-Holzland-Kreis/Anteil

LBL Crossen-Eisenberg) in Höhe von 897.546,82 Euro. Der Betrag von 3.265.637,11 Euro entfällt auf eigene Mittel des Landkreises Greiz.

## Kontakt:

Landratsamt Greiz

Büro Landrat / Beteiligungsverwaltung

Büroleiter Tel. 03661 876 260

Fax: 03661 876 77260

E-Mail: buero.landrat@landkreis-greiz.de

Internet: www.landkreis-greiz.de

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

## Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für wiederkehrende Straßenausbaubeiträge für die Jahre 2017 und 2018 der Gemeinde Weißendorf (Beitragssatzsatzung 2017-2018)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 sowie 21 der Neubekanntmachung Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. 02/2003 vom Ausgabetag 06.02.2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des sechsten Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 23.03.2021 (GVBl. 8/2021 vom Ausgabetag 31.03.2021, S. 113) und der §§ 2, 7, und 7a der Neubekanntmachung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. 10/2000 vom Ausgabetag 28.09.2000, S. 301) in der Fassung der zeitgleich am 30.06.2017 in Kraft getretenen Änderungen durch das Achte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 14.06.2017 (GVBl. 7/2017 vom Ausgabetag 29.06.2017, S. 149) und das Neunte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 14.06.2017 (GVBl. 7/2017 vom Ausgabetag 29.06.2017, S. 150) erlässt das Landratsamt Greiz als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 08.11.2021 im Wege der Ersatzvornahme für die Gemeinde Weißendorf im Sinne des § 7 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Weißendorf vom 02.11.2015 folgende Beitragssatzsatzung:

## § 1

## Beitragssatz

Der jeweilige Beitragssatz wurde nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Weißendorf und der im jeweiligen Kalenderjahr angefallenen tatsächlichen beitragsfähigen Aufwendungen ermittelt und beträgt für die Ermittlungseinheit Weißendorf in den folgenden Zeiträumen:

a) für das Kalenderjahr 2017: 0,631691 €/m<sup>2</sup>b) für das Kalenderjahr 2018: 0,049677 €/m<sup>2</sup>

## § 2

## Inkrafttreten

§ 1 Buchstabe a) tritt am 31.12.2017 in Kraft.

§ 1 Buchstabe b) tritt am 31.12.2018 in Kraft.

Greiz, den 08.11.2021

gez. Christian Richter

Leiter der Kommunalaufsicht

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

## Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBI. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBI. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser (WAZ) Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs-



## Greiz

und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Trinkwasserleitungen) gestellt.

**Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.**

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

**Gemeinde Auma-Weidatal, Gemarkung Wöhlsdorf**

**Trinkwasserleitungen**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
20	2	90
20	2	92

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können nach telefonischer Terminabstimmung unter der Telefon-Nr. 03661/87 66 01 den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

**Die Gebäude des Landratsamtes dürfen grundsätzlich nur allein und mit einer zugelassenen Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden.**

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

**Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Der Betrag wird nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Im Auftrag  
Zschiegner  
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Offenlegung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda § 25 Abs. 4 ThürEBV

Bekanntgabe der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda:

**Beschluss VV 23/2021**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird festgestellt.

**Beschluss VV 24/2020**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt den Jahresgewinn im Betriebszweig Wasserversorgung (EUR 306.962,64) auf neue Rechnung vorzutragen. Im Übrigen soll

der Gewinn des Vorjahres im Betriebszweig Wasserversorgung (EUR 255.059,84) in die allgemeine Rücklage eingestellt werden.

**Beschluss VV 25/2021**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt den Jahresgewinn im Betriebszweig Abwasserbeseitigung (EUR 134.941,31) auf neue Rechnung vorzutragen. Im Übrigen soll der Gewinnvortrag des Vorjahres im Betriebszweig Abwasserbeseitigung (EUR 44.425,28) in die allgemeine Rücklage eingestellt werden.

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:****„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:**

An den Eigenbetrieb „Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke Zeulenroda“ des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda, Zeulenroda-Triebes

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs „Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke Zeulenroda“ des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda, Zeulenroda-Triebes, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs „Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke Zeulenroda“ des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda, Zeulenroda-Triebes, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen (ThürEBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 24 ThürEBV und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 85 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und § 25 Abs. 2 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werksausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der ThürEBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der



Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 ThürEBV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der ThürEBV zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 ThürEBV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 85 ThürKO und § 25 Abs. 2 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit

im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, den 10. September 2021

Deloitte GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Siegel

gez. Franke Wirtschaftsprüfer	gez. Kahlert Wirtschaftsprüfer
-------------------------------------	--------------------------------------

#### **Auslegungshinweis**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda im Salzweg 3 in 07937 Zeulenroda-Triebes ausgelegt. Die Auslegung beginnt mit dem Tag nach der Veröffentlichung und dauert zwei Wochen an. Sie findet im Kundenzentrum des Verwaltungsgebäudes während der folgenden Dienstzeiten statt:

dienstags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr  
donnerstags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr.

#### **Beschluss VV 26/2021**

Der Lagebericht und der Anhang zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 werden bestätigt.

#### **Beschluss VV 27/2021**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes WAZ-Werke Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2020.

#### **Beschluss VV 28/2021**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2020.

#### **Impressum Amtsblatt**

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlereihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar: [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de)